

Radevormwald

Stadt auf der Höhe

Bebauungsplan 49

Herkingrade Südwest

1. Änderung



Begründung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Bebauungsplan 49 – Herkingrade Südwest

1. Änderung

Begründung

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Verfasser:

Stadt Radevormwald

Fachbereich Stadtplanung und Umwelt

Hohenfuhstraße 13

42447 Radevormwald

**Änderungen und Ergänzungen der Begründung
nach den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind
durch Streichungen bzw. Kursivschrift in roter Schrift kenntlich gemacht*



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
1 Einführung	1
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.2 Anlass der Planaufstellung	2
1.3 Hinweise zum Verfahren	2
2 Ausgangssituation	3
2.1 Stadträumliche Einbindung	3
2.2 Bebauung und Nutzung des Plangebiets	3
2.3 Erschließung	3
2.4 Immissionsschutz	3
2.5 Altlasten/ Kampfmittel	4
3 Bestehendes Planungsrecht	4
3.1 Landes- und Regionalplanung	4
3.2 Flächennutzungsplanung	4
3.3 Bebauungsplan	4
3.4 Sonstige Planungen	5
4 Städtebauliches Konzept	5
5 Planinhalte	6
5.1 Geltungsbereich	6
5.2 Verhältnis zum Ursprungsplan	8
5.3 Umstellung der Baunutzungsverordnung	8
5.4 Art der baulichen Nutzung	8
5.5 Maß der baulichen Nutzung	8
5.6 Höhe der baulichen Anlagen	8
5.7 Nebenanlagen/ Garagen	8
5.8 Pflanzgebot	9
5.9 Gestaltungsvorschriften	9
6 Auswirkungen der Planung	10
6.1 Bodenordnung	10
6.2 Kosten und Finanzierung	10
6.3 Auswirkungen auf die Umwelt	10

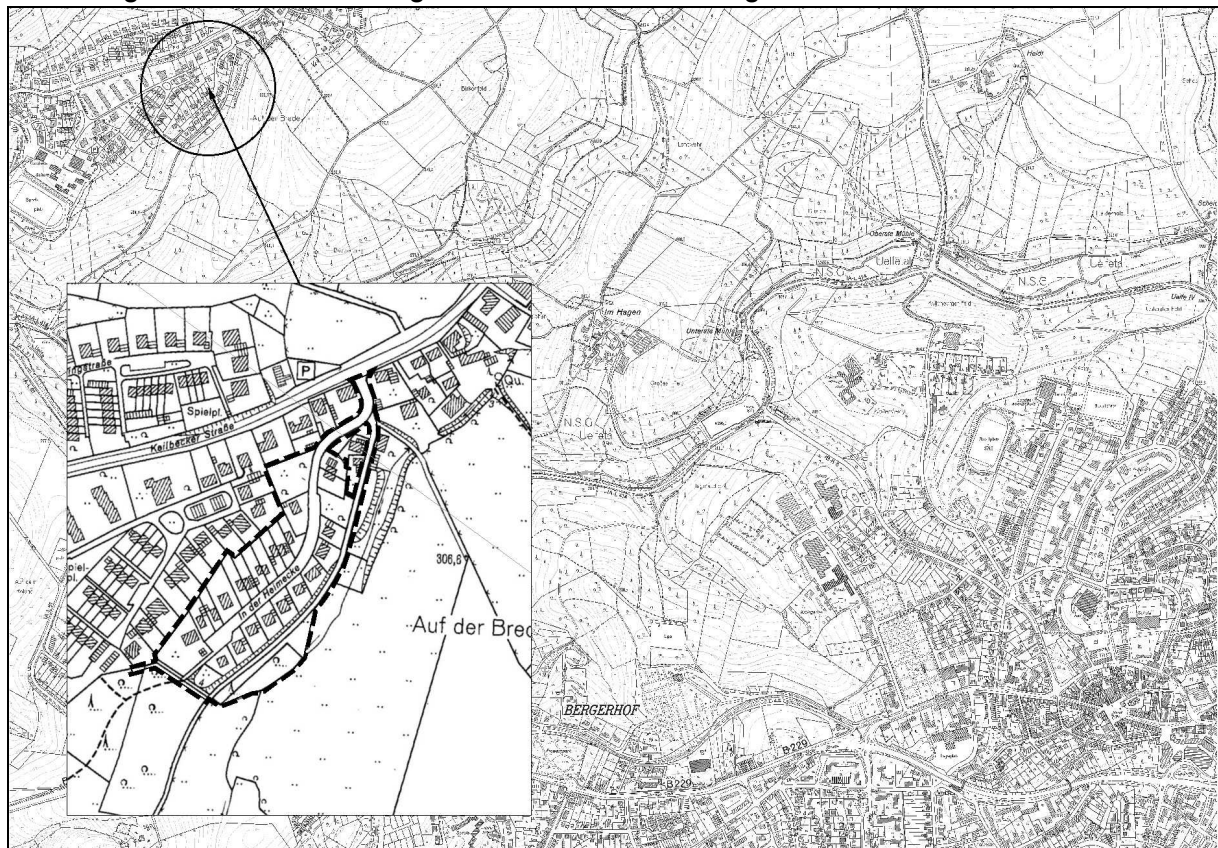
1 Einführung

1.1 *Lage und Abgrenzung des Plangebietes*

Das Plangebiet ist ein Wohngebiet südwestlich der Ortschaft Herkingrade und befindet sich rd. 2,5 km nordwestlich der Radevormwalder Innenstadt. Zum Plangebiet gehört die Straße In der Heimecke sowie die durch sie erschlossene Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich des Ursprungsplans wurde zunächst im Norden durch die Keilbecker Straße, im Osten durch einen parallel zur Straße In der Heimecke verlaufenden Weg, im Süden durch eine bewaldete Fläche sowie im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf der Brede, begrenzt. Der Bebauungsplanes Nr. 49 wurde von der Bezirksregierung Köln jedoch in Teilen nicht genehmigt, da diese Teile nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt waren. Dabei handelt es sich um die im Plan festgesetzten reinen Wohngebiete WR 3. Darunter fallen vier Grundstücke entlang der Keilbecker Straße (Keilbecker Straße 43-46) sowie die Grundstücke In der Heimecke 1 und 3 (vgl. auch Kapitel 5.1). Somit gehören diese Bereiche auch nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49. Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des geltenden Bebauungsplanes Nr. 49 (Rechtskraft: 02.10.1979). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,3 ha.

Abbildung 1: Stadträumliche Lage des BP 49 – 1. Änderung



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte; ohne Maßstab

1.2 Anlass der Planaufstellung

In Radevormwald kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der ungenehmigten Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gewächshäusern oder Einfriedungen. In vielen Bebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für die Errichtung eines Hauptgebäudes eignen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen oder die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

Die Möglichkeit Geräteschuppen oder ähnliches im Gartenbereich zu errichten gehört heutzutage jedoch zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten. Ein kompletter Ausschluss von Nebenanlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Daher sollen nun, nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme, die betroffenen Wohngebietsbebauungspläne geändert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Restriktionen, soweit dies städtebaulich verträglich möglich ist, zu lockern. Weiterhin soll jedoch die Errichtung von gebäudeartigen Nebenanlagen an der Grenze zu Verkehrsflächen vermieden werden um zum einen eine optische Verengung des Straßenraumes und zum anderen gestalterische Missstände zu vermeiden.

1.3 Hinweise zum Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes Wohngebiet und passt die planungsrechtliche Situation den geänderten Wohnbedürfnissen an. Er dient damit einer qualitativen Aufwertung des Bestandes. Neue Baurechte werden nicht geschaffen, sondern lediglich bestehende Restriktionen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen gelockert.
- § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB bestimmt, dass Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Vorprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen aufgestellt werden können, soweit die im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt. Nebenanlagen werden nicht in diese Berechnung eingestellt, daher wird diese Vorgabe erfüllt.
- Schließlich wird durch den Bebauungsplan auch nicht die Zulässigkeit für Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vor.

2 Ausgangssituation

2.1 *Stadträumliche Einbindung*

Das rd. 2,3 ha große Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Herkingrade, rd. 2,5 km Luftlinie nordwestlich der Innenstadt Radevormwalds und bildet den südöstlichen Abschluss der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur.

An das Plangebiet schließt sich im Norden die Keilbecker Straße und weitere Wohnbebauung an. Jenseits der Wohnbebauung befinden sich Wald- und Wiesenflächen. Im Osten und Süden befinden sich nach einem rd. 30 m breiten Waldstreifen Landwirtschaftsflächen sowie weitere Waldgebiete. Im Westen des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung (Auf der Brede) an.

Der Wuppermarkt als Nahversorgungszentrum für die Wupperortschaften ist rd. 2 km vom Plangebiet entfernt. Eine Grundschule sowie ein Kindergarten befinden sich in rd. 700 m Entfernung.

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist ebenfalls vorhanden. Es bestehen Busverbindungen nach Remscheid-Lennep (Haltestelle in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet), sowie nach Wuppertal-Oberbarmen und in die Radevormwalder Innenstadt (Haltestelle in ca. 900 m Entfernung zum Plangebiet).

2.2 *Bebauung und Nutzung des Plangebiets*

Das Plangebiet wird zurzeit ausschließlich zum Wohnen genutzt. Städtebaulich wirksame gewerbliche Nutzungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhanden. Die Bebauung besteht aus Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise.

2.3 *Erschließung*

Das Bebauungsplangebiet ist an das bestehende Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsnetz angebunden. Veränderungen der Kapazitätsauslastung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da durch die Planänderung kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

2.4 *Immissionsschutz*

Das Verkehrsaufkommen im Plangebiet ist gering. Die Erschließungsstraße In der Heimecke ist als Sackgasse angelegt. Übermäßige Immissionen aufgrund von Verkehrslärm können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben ermöglicht, die eine zusätzliche Lärmbelastung oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bewirken könnten.

2.5 Altlasten/ Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst. **Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor.*

3 Bestehendes Planungsrecht

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln – ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

3.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald erlangte im November 1977 Rechtskraft. Das Plangebiet ist überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein kleiner Bereich im nördlichen Plangebiet ist als Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes i.S.d. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nicht notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 49 erfasst. Dieser weist das Gebiet als reines Wohngebiet (WR 1 und WR 2). Im Gebiet WR 1 sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt. Zulässig sind eingeschossige Gebäude in abweichender Bauweise. Der trotz festgesetzter Eingeschossigkeit erhöhte GFZ-Wert begründet sich daraus, dass nach älteren BauNVO-Fassungen (1962, 1968, 1977; vgl. jeweils § 20 Abs. 2) auch die Geschossfläche von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen (Keller-, oder Dachgeschoss) auf die GFZ angerechnet wurde. Dies ist nach der BauNVO 1990 nicht mehr der Fall. Der Bebauungsplan setzt für die WR 1-Gebiete giebelständige Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 48° fest.

In den reinen Wohngebieten WR 2 sind ebenfalls eine GRZ von 0,35 sowie eine GFZ von 0,5 festgesetzt. Auch hier sind nur eingeschossige Gebäude, allerdings in offener Bauweise, zulässig. Hinsichtlich der zulässigen Dachgestaltung sind hier traufständige Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28° und 38° zulässig.

Für den gesamten Planbereich ist festgesetzt, dass je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Der Bebauungsplan schließt außerdem oberirdische Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen aus. Davon ausgenommen sind Garagen auf den im Plan besonders gekennzeichneten Flächen.

Der Bebauungsplan macht weiterhin gestalterische Vorgaben zu Art und Farbe der Fassaden und Dacheindeckungen sowie zur Ausgestaltung von Garagen, Einfriedungen, Balkonen, Loggien etc.

3.4 Sonstige Planungen

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich von naturschutzrechtlichen bzw. wasserschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen, unmittelbar südlich und östlich an das Plangebietes grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet Radevormwald. Sonstige Planungen liegen nicht vor.

4 Städtebauliches Konzept

Wie in Kapitel 1.2 bereits angeklungen, ist es Anliegen und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung, die geltenden restriktiven Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen zu lockern und den aktuellen Wohnbedürfnissen anzupassen. Dies betrifft im Wesentlichen die rückwärtig gelegenen Gartenbereiche der Wohnbebauung. Hier soll durch die Bebauungsplanänderung die Errichtung von Nebenanlagen ermöglicht werden. Die Errichtung sowohl gebäudeartiger Nebenanlagen wie beispielsweise Garten- oder Gewächshäuser als auch flächiger, nicht gebäudeartiger Nebenanlagen wie Terrassen oder Schwimmbecken soll lediglich im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl beschränkt werden. Die Heranziehung der GRZ berücksichtigt insbesondere die unterschiedlichen Grundstücksgrößen im Plangebiet.

Einen weiteren Aspekt der städtebaulichen Konzeption stellt der Umgang mit den Vorgartenflächen und Einfriedungen im Plangebiet dar. Da die Vorgartenbereiche (bzw. die dem öffentlichen Raum zugewandten Seiten der Grundstücke) aufgrund ihrer straßen- und stadtbildprägenden Eigenschaft besonders sensibel im Hinblick auf ihre gestalterische Qualität sind, gelten für diese nach wie vor Einschränkungen. So dürfen Nebenanlagen, welche Gebäude i.S.d. Bauordnung NRW sind, nicht in den Vorgartenbereichen errichtet werden. In Ermangelung einer zeichnerischen Festsetzung der Vorgartenbereiche im Bebauungsplan Nr. 49, werden hilfsweise alle Flächen innerhalb von 3 m entlang der festgesetzten Verkehrsflächen als solche definiert. Der Ausschluss betrifft nicht vorgartentypische bauliche Anlagen oder Einrichtungen wie z.B. kleinere Müllboxen, Briefkästen oder Fahrradständer. Diese sind keine Nebenanlagen im planungsrechtlichen Sinne und daher auch in den Vorgartenbereichen zulässig.

Ebenso sind Einfriedungen, planungsrechtlich an sich als Nebenanlagen zu sehen, zulässig. Für die an Verkehrsflächen grenzenden Seiten der Grundstücke gilt jedoch, dass diese nicht höher als 1 m über der Geländeoberfläche sein dürfen. Auch diese Festsetzung dient der Verhinderung einer gestalterischen Beeinträchtigung und optischen Einengung des Straßenraumes. An den weiteren Grundstücksgrenzen, z.B. zu Nachbargrundstücken sind Einfriedungen bis zu 2 m zulässig. Die gewählten Begrenzungen entsprechen den Festlegungen zur Genehmigungsfreistellung aus der Bauordnung (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 13 BauO NW). Im Falle der bis zu 2 m Höhe zulässigen Einfriedungen an den Nachbargrenzen gilt überdies, dass bis zu dieser Höhe keine Abstandsflächen ausgelöst werden (vg. § 6 Abs. 10 Nr. 1 BauO NW).



5 Planinhalte

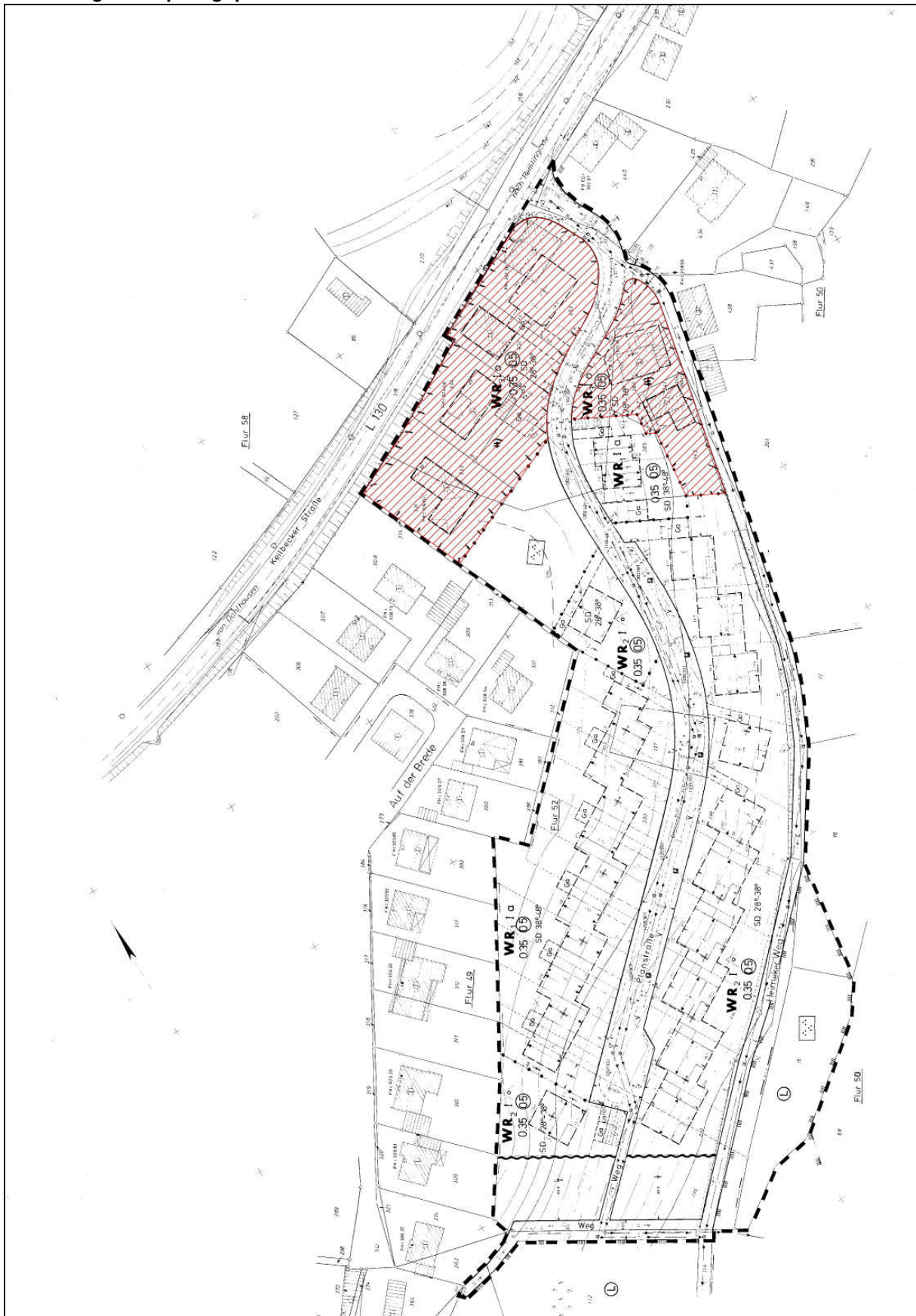
Der Bebauungsplan besteht als Textbebauungsplan ausschließlich aus textlichen Festsetzungen. Diese sind zu überwiegenden Teilen aus dem Ursprungsplan übernommen. Einige Festsetzungen werden ergänzt.

5.1 *Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich des 1. Änderungsbebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsplanes mit Rechtskraft vom 02.10.1979. Nicht zum Geltungsbereich gehören die von der Bezirksregierung Köln nicht genehmigten Bereiche des Ursprungsplanes (vgl. Abbildung 2, folgende Seite)



Abbildung 2: Ursprungsplan



Quelle: Eigene Darstellung (Die nicht genehmigten Teile des Planes sind rot schraffiert)

5.2 Verhältnis zum Ursprungsplan

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist eine unselbstständige Planänderung, welche ausschließlich die textlichen Festsetzungen betrifft. Ohne die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans wäre die 1. Änderung inhaltsleer und damit unwirksam. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes fortgelten.

5.3 Umstellung der Baunutzungsverordnung

Der Ursprungsplan wurde im Jahre 1979 rechtskräftig und basiert auf der Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1977. Durch die 1. Änderung werden sowohl die neuen textlichen Festsetzungen als auch die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes auf die aktuelle BauNVO (1990) umgestellt. Dies hat eine weitergehende Steuerungsmöglichkeit für Nebenanlagen zur Folge. Nach der BauNVO 1962 wurden gemäß § 19 Abs. 4, Nebenanlagen nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet. Nach der BauNVO 1990 werden diese mitgerechnet, sodass bereits durch die Festsetzung einer GRZ ein theoretisches Höchstmaß an Versiegelung durch Nebenanlagen gegeben ist.

Die Umstellung des Ursprungsplanes auf die aktuelle BauNVO setzt voraus, dass diese hinreichend deutlich in den textlichen Festsetzungen oder der Planzeichnung zum Ausdruck kommt (vgl. ständige Rechtsprechung des OVG Münster, u.a. Urteil v. 07.05.2007, Az. 7D 64/06.NE). Daher wird die Umstellung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

5.4 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt. Die nach § 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden nicht weiter differenziert.

5.5 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung gelten unverändert fort.

5.6 Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe wird aus dem Ursprungsplan übernommen und gilt unverändert fort.

5.7 Nebenanlagen/ Garagen

Nebenanlagen im planungsrechtlichen Sinne sind selbstständige bauliche Anlagen, welche der Hauptnutzung eines Grundstückes dienen, gleichzeitig jedoch nicht Bestandteil der Hauptanlage sind. Zum Wesen einer Nebenanlage gehört, dass sie sowohl räumlich-gegenständlich als auch funktional der Hauptanlage untergeordnet ist. Nicht jede bauliche Anlage ist jedoch eine Nebenanlage. Erst wenn eine bauliche Anlage eine bodenrechtliche Bedeutung aufweist, wird sie zur Nebenanlage.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Nebenanlagen welche i.S.d. § 2 BauO NW Gebäude sind, einen Abstand von 3 m zu den festgesetzten Verkehrsflächen einzuhalten

haben. Dies betrifft z.B. Geräteschuppen oder Gewächshäuser, da diese Gebäude i.S.d. Bauordnung sind. Dadurch soll eine optische Einengung und gestalterische Beeinträchtigungen des Straßenraumes vermieden werden (vgl. auch Kapitel 4). Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen wird darüber hinaus lediglich über die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl gesteuert. Nebenanlagen sind demnach auf den sonstigen Grundstücksflächen (mehr als 3 m von den Verkehrsflächen entfernt) im Rahmen der GRZ planungsrechtlich zulässig.

Bei der Errichtung von Nebenanlagen sind neben den Bestimmungen des Bebauungsplanes auch die Vorschriften der Bauordnung NRW zu beachten. So gelten bei der Errichtung von Nebenanlagen an Grundstücksgrenzen besondere Voraussetzungen. Nebenanlagen oder andere bauliche Anlagen (z.B. Garagen) dürfen höchstens über eine Länge von 9 m an eine, bzw. 15 m an alle Grundstücksgrenzen gebaut werden (vgl. § 6 Abs. 11 BauO NW). Nebenanlagen können zudem in vielen Fällen, je nach Größe, der Genehmigungspflicht unterfallen. Nebenanlagen mit Aufenthaltsräumen sind in jedem Falle genehmigungs- (vgl. § 65 Abs. 1 BauO NW) und abstandflächenpflichtig (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 11 BauO NW).

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Errichtung von Nebenanlagen im Bebauungsplan wird nicht dazu führen, dass Nebenanlagen zukünftig in unbeschränkter Menge und Größe und in jedem Falle ohne Genehmigung im Plangebiet errichtet werden können.

Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Garagen wird aus dem Ursprungsplan übernommen. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und der als Flächen für Garagen gekennzeichneten Bereiche zulässig.

5.8 Pflanzgebot

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass zur Abgrenzung gegen die im Osten und Süden angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, in den WR 2-Gebieten entlang der Grenzen zu den Wegeflächen heimische Gehölze anzupflanzen sind. Diese Festsetzung wird übernommen. Der allgemeine Verweis auf heimische Gehölze ist jedoch im rechtlichen Sinne zu unbestimmt und wird daher um eine Pflanzliste ergänzt.

5.9 Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltungsvorschriften werden überwiegend aus dem Ursprungsplan übernommen. Diese betreffen die Gestaltung der Fassaden sowie einiger weiterer Gebäudeteile, die zulässige Art der Dacheindeckung und die Gestaltung der Garagen.

Die textliche Festsetzung zur zulässigen Dachneigung und Firstrichtung entfällt, da entsprechende Festsetzungen auch in der Planzeichnung vorhanden sind. Die Festsetzung zu zulässigen Einfriedungen wird gelockert. Einfriedungen sind nun zu den Verkehrsflächen bis zu 1 m und zu den sonstigen Grundstücksgrenzen bis zu 2 m Höhe zulässig (vgl. auch Kapitel 4). Diese Maße entsprechen den Vorschriften der Bauordnung NRW zur Genehmigungsfreistellung von Einfriedungen (vgl. § 65 Nr. 13 BauO NW). Die Festsetzung zum Verbot von Masten entfällt, da diese unter die Regelungen zu Nebenanlagen fallen.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 *Bodenordnung*

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht geplant. Es wird keine planbedingten Änderungen von Eigentumsverhältnissen geben.

6.2 *Kosten und Finanzierung*

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, über allgemeine Verwaltungskosten hinaus, keine weiteren Kosten.

6.3 *Auswirkungen auf die Umwelt*

Umweltbericht, Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Da das Planverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt wird, wird auf die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und die zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt bei Plänen nach § 13a BauGB, bei denen die festgesetzte Grundfläche von 20.000 m² unterschritten wird. Dies ist vorliegend der Fall. Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit den Eingriffen gleichgestellt, die gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Entbehrlichkeit der Umweltprüfung bzw. das Entfallen der Ausgleichspflicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die im jeweiligen Einzelfall betroffenen Umweltbelange entsprechend den auch sonst einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen. Auch in den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Insbesondere gilt das der Ausgleichspflicht vorgeschaltete Minimierungs- und Vermeidungsgebot.

Naturräumliches Potential, Artenschutz

Das naturräumliche Potential beschränkt sich im Plangebiet auf ökologisch strukturarme Hausgärten. Westlich und südlich an das Plangebiet angrenzend, befinden sich Wald- und Wiesen- sowie Landwirtschaftsflächen welche innerhalb naturschutzrechtlicher Gebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiet) liegen.

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald geschützt.

Hinweise zum Artenschutz gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 39 BNatSchG und den § 44 ff. BNatSchG erübrigen sich, da davon auszugehen ist, dass im Plangebiet keine Baufeldräumung erfolgen wird bzw. nur Baumaßnahmen durchgeführt werden, bei denen lediglich ein geringfügiger Gehölzbestand zur Verwirklichung des Bauvorhabens beseitigt werden muss. Damit ist der Artenschutz in diesem Planverfahren nicht betroffen.

Der Versiegelungsgrad im Baugebiet wird durch zusätzliche Nebenanlagen höchstens geringfügig erhöht.

Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Seit der BauGB-Novelle 2011 haben die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung eine wichtige Bedeutung bekommen. Sie erhalten jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen, vielmehr sind sie gleichrangig zu betrachten. Allerdings sind sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Da es sich bei dem Bebauungsplan lediglich um die planungsrechtliche Legalisierung und Erweiterung von Nebenanlagen innerhalb der heutigen Wohnbauflächen handelt, ohne dass die bisherigen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche erweitert werden, werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht berührt.

Radevormwald, den 19.11.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb

Technische Dezernentin